

Arbeitsmaterial zu Abschnitt 3.14

Das Nachaudit: die Wirksamkeit unter den Bedingungen des Befunds

Eine Maßnahme nachprüfen: offen, umgesetzt, wirksam, und zwar am vollen Abend.

Leitfrage Ihre letzte Feststellung aus einem Audit: An welchem Tag und zu welcher Stunde ist sie entstanden, und an welchem Tag und zu welcher Stunde wurde sie geschlossen? Hätte der Befund an diesem zweiten Tag überhaupt auftreten können?

Dieses Blatt gibt den Werkzeugteil des Abschnitts in bearbeitbarer Form wieder: die Fragen in ihrer Reihenfolge, den Hinweis, was verlangt ist, von wem es verlangt ist und was nur Methode ist, und die Zahlen der Modellrechnung zum Ersetzen durch die eigenen. Die Begründung jedes Schritts steht im Buch. Das Blatt ersetzt weder die Norm noch eine Beratung im Einzelfall.

Das Werkzeug des Abschnitts

Tabelle 2 — Drei Zustände einer Feststellung

Zustand	Bedeutung	Nachweis	In Adelboden
offen	Maßnahme noch nicht eingeführt	Feststellung mit Messwerten und Bedingungen	Februar bis Mai
umgesetzt	Maßnahme ist eingeführt	Anweisung, Behälter, Unterweisung	ab Mai; neun Monate lang für wirksam gehalten
wirksam	Befund tritt unter denselben Bedingungen nicht mehr auf	Messung am Samstagabend bei vollem Haus	im zweiten Winter, nach der zweiten Maßnahme

Praktische Anwendung: eine Maßnahme in sieben Schritten nachprüfen

- 1. Die Bedingungen des Befunds aufschreiben.** Tag, Stunde, Zahl der Gedecke, Gerät, Brigade.
- 2. Zwei Termine setzen.** Frist für die Umsetzung; Termin für die Prüfung der Wirkung, wenn die Bedingungen wiederkehren.
- 3. Eine vorläufige Regel festlegen.** Was schützt den Gast, bis die Wirkung geprüft ist?
- 4. Drei Zustände führen.** Offen, umgesetzt, wirksam.
- 5. Unter den Bedingungen des Befunds prüfen.** Nach demselben Verfahren, mit geeigneten Geräten, durch jemanden, der die Maßnahme nicht entworfen hat.
- 6. Bei Scheitern zurück zur Ursache.** Mit der Auskunft, warum es nicht gewirkt hat.
- 7. Das Ergebnis berichten.** An Team und Leitung, mit den Messwerten.

Prüf-Checkliste

Frage	Ja	Nein	Nachweis / Bemerkung
Stehen bei jeder Feststellung Tag, Stunde und Belegung, unter denen sie entstand?			
Unterscheidet unser Formular zwischen umgesetzt und wirksam?			

Frage	Ja	Nein	Nachweis / Bemerkung
Hat jede Maßnahme einen Termin für die Prüfung ihrer Wirkung?			
Liegt dieser Termin an einem Tag, an dem der Befund wieder auftreten könnte?			
Gibt es bis dahin eine vorläufige Regel?			
Prüft die Wirkung jemand anderes als der Verantwortliche des Bereichs?			
Wird bei der Nachprüfung an demselben Wert gemessen wie beim Befund?			
Steht das Ergebnis der Nachprüfung in der Managementbewertung?			

Häufige Fehler

Schließen, wenn die Maßnahme eingeführt ist. Dann weiß niemand, ob sie wirkt.

Ein Foto als Nachweis nehmen. Es zeigt einen Tag.

In der ruhigen Woche nachprüfen. Dort wäre der Befund nie entstanden.

Die Frist für den Abschluss setzen. Sie wird gehalten, und das ist das Problem.

Den Verantwortlichen bestätigen lassen. Er glaubt an seine Lösung.

Die geschlossene Feststellung vergessen. Das nächste Audit beginnt ohne sie.

Modellrechnung

Modellannahme, kein belegter Branchenwert

Posten	Betrag	Anmerkung	Eigener Wert
Zwölf flache Behälter	CHF 540	erste Maßnahme	
Zweite Maßnahme: andere Reihenfolge am Samstag	CHF 0	eine Stunde Umstellung des Dienstplans	
Nachprüfung am Samstagabend, mit Messreihe	3 Stunden	je Feststellung dieser Art	
Zeit zwischen Befund und wirksamer Lösung	12 Monate	bei Nachprüfung im Dezember wären es 10 gewesen	
Nachkontrolle der Behörde nach einer Beanstandung	CHF 250 bis 600	Schätzung; der Tarif ist kantonal	

Was verlangt ist und was nur Methode ist

Tabelle 4 — Was verlangt ist, und was nur Methode ist

Verlangt (ISO 22000)	Was es im Hotel belegt	Nur Leitfaden oder Methode
Korrekturen und Korrekturmaßnahmen in vereinbarter Frist (9.2.2 f)	Datum der Umsetzung je Feststellung	vorläufige Regel bis zur Prüfung der Wirkung
Folgemaßnahmen: Verifizierung und Bericht (9.2.2)	jemand geht hin, misst und schreibt das Ergebnis auf	Nachaudit zur Stunde des Befunds
Wirksamkeit der Korrekturmaßnahme überprüft (10.1.1 d)	Abkühlzeit am Samstagabend bei vollem Haus	drei Zustände: offen, umgesetzt, wirksam
Verifizierung der Wirksamkeit (8.9.3 f)	Messreihe nach vergleichbarem Verfahren, mit geeigneten Geräten, zu vergleichbaren Zeiten	Zeile «Bedingungen des Befunds»
Ergebnisse an Team und Leitung (9.2.2 d)	Ergebnis der Nachprüfung in der Managementbewertung	Liste mit drei Spalten

Der Rahmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Tabelle 5 — DACH-Anker: Abkühlen und Nachkontrolle der Behörde

Ebene	Deutschland	Österreich	Schweiz
Abkühlen	Normen und Leitlinien; kein Wert im Gesetz	Cook & Chill: 65 auf 10 °C im Kern binnen 90 Minuten (Leitlinie Großküchen 2025, § 8.2; Geltungsbereich siehe Text).	HyV, Art. 27: so schnell wie möglich; Leitlinie GVG: von 65 auf unter 5 °C in 90 Minuten
Nachkontrolle	Art. 79 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625: Pflichtgebühr; Beispiel Bayern	Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625; § 61 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 LMSVG: zusätzliche Kontrollen und Untersuchungen nach Tarif.	LMG, Art. 58: gebührenfrei, außer bei Beanstandung und Nachkontrolle
Anordnung	Art. 138: Maßnahmen der Behörde, auch häufigere Eigenkontrollen	ebenso	LMG, Art. 35: Ursachenklärung, Maßnahmen, Information; weitere behördliche Eingriffe nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Stand der Tabelle: 3. Oktober 2026. Die laufende Fassung aller DACH-Anker des Bandes, mit der geltenden Angabe und der Quelle jeder Änderung, führt die Plattform in der Datei «Band6b_Rechtsanker_DACH_laufend».

Quelle: Francesco Dore, Das Steuer und die Lupe, Band 6b — ISO 22000: Der Beweis auf dem Teller, Abschnitt 3.14. Edizioni Effedore 2026. © 2026 Francesco Dore. Zur Verwendung im eigenen Betrieb frei bearbeitbar. buecher.effedore.com